



Öffentliche Bekanntmachung

Vorhaben der Stephan Schmidt KG:

Öffentliche Bekanntmachung nach § 5 Abs.2 UVPG

Ton-Tagebau „Wimpfsfeld III“ der Fa. Stephan Schmidt KG – Rahmenbetriebsplan-Erweiterung / Änderung der Ersatzaufforstung.

Die Fa. Stephan Schmidt KG beabsichtigt, die genehmigten Flächen für die Ersatzaufforstung ihres Ton-Tagebaus „Wimpfsfeld III“ zu ändern sowie eine Fläche in den Rahmenbetriebsplan zu integrieren und hat die entsprechende Änderung des Planfeststellungsbeschlusses zum Rahmenbetriebsplan vom 17.06.2010 beantragt.

Im Rahmen des Vorhabens soll Flurstück 13, Flur 4 der Gemarkung Greifenstein-Arborn als bisher genehmigte Fläche für eine Ersatzaufforstung durch eine neue Ersatzaufforstung (3 ha) auf dem Flurstück 7/1, Flur 8, Gemarkung Greifenstein-Nenderoth ersetzt werden. Dieses Flurstück, welches insgesamt 3,36 ha groß ist, soll weiterhin in den Rahmenbetriebsplan integriert werden.

Für den bestehenden Tagebau Wimpfsfeld III mit einer Gewinnungsfläche von über 25 ha besteht gemäß § 1 Nr. 1 b) aa) der Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung bergbaulicher Vorhaben (UVP-V Bergbau) die Pflicht zur Durchführung einer UVP. Dieser Pflicht wurde mit der letzten Änderung des Planfeststellungsbeschlusses zum Rahmenbetriebsplan vom 17.06.2010 entsprochen.

Es war nun zu prüfen, ob es sich bei der beantragten Änderung um ein Vorhaben handelt für das eine UVP durchgeführt werden muss. Die Änderung der Ersatzaufforstungsfläche sowie die Integration von Flurstück 7/1, Flur 8 in den Rahmenbetriebsplan stellen eine Änderung des o.g. Planfeststellungsbeschlusses vom 17.06.2010 dar. Gemäß § 9 Abs. 1 S. 2 UVPG ist für die Änderung eines UVP-pflichtigen Vorhabens eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht durchzuführen. Die allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht erfolgt gemäß § 9 Abs. 4 UVP analog zu § 7 Abs. 1 UVPG. Danach ist überschlüssig, unter

Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien, zu prüfen, ob durch die hier geplante wesentliche Änderung der Anlage erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu erwarten sind, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls hat ergeben, dass für das Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, da von der geplanten Änderung keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter zu erwarten sind.

Diese Feststellung beruht auf folgenden Kriterien und den entsprechenden Merkmalen des Vorhabens:

Die planfestgestellte Aufforstungsfläche von 3,17 ha wird durch eine Aufforstung von 3 ha im ehemaligen Rutschungsbereich auf Flurstück 7/1 in Flur 8 der Gemarkung Nenderoth ersetzt, welche weiterhin in den Rahmenbetriebsplan integriert wird. Der restliche Aufforstungsbedarf wird über eine Walderhaltungsabgabe erbracht. Durch den Tausch der Aufforstungsfläche sind nachteilige Auswirkungen auf die Schutzgüter Fläche, Boden und Wasser auszuschließen. Im Hinblick auf die Schutzgüter Natur und Landschaft ist die Nachnutzung des ehemaligen Rutschungsbereichs des Tagebaus Wimpfsfeld III zu begrüßen, da so langfristig eine natürliche Stabilisierung des Hangs gewährleistet ist. Da die bestehende Aufforstungsfläche bislang nur einen sehr jungen Baumbestand aus Erlen und Hainbuchen aufweist, geht durch einen Flächentausch kein besonderes Habitatpotential verloren. Artenschutzrechtliche Auswirkungen können ausgeschlossen werden. Ein Wegfall der im Planfeststellungsbeschluss festgelegten Ersatzaufforstungsfläche für den Tagebau Wimpfsfeld III geht somit nicht mit erheblichen Auswirkungen auf die nach UVPG zu prüfenden Schutzgüter einher.

Im Ergebnis ist festzuhalten, dass von dem Vorhaben unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien keine nachteiligen Umweltauswirkungen auf die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele der Schutzgüter herbeigeführt werden.

Daher besteht keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Diese Feststellung ist nach § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Gießen,
den 11.12.2024

Regierungspräsidium Gießen
Abteilung IV Umwelt
RPGI-44.1-76d1000/161-2013/1